

Änderung der Bauordnung betreffend Nutzung von Zweitwohnungen in der Altstadt (Stand öffentliche Auflage)

Bauordnung der Stadt Bern (BO)

Änderung

*Die Stimmberechtigten der Stadt Bern,
auf Antrag des Stadtrates,
beschliessen:*

I.

Die Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO) wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

Art. 4 Besitzstandsgarantie

^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ *Vermietungen von Zweitwohnungen in der Altstadt, die aufgrund der Änderung der Bauordnung vom XX.XX.20XX baurechtswidrig geworden sind, sind weiterhin zulässig, wenn sie fristgerecht bei der Stadt angemeldet worden sind.*

Art. 78 Zone mit Planungspflicht Obere Altstadt, Nutzungsart

¹ Unverändert.

² *Gebäudevolumen über dem obersten Vollgeschoss sind dem Wohnen vorbehalten. Zulässig sind Büros zu Ladengeschäften im gleichen Gebäude. Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes, wenn*

- a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als drei Monaten vermietet werden und*
- b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 90 Logiernächte überschreitet.*

^{3 bis 6} Unverändert.

Art. 80 Untere Altstadt; Nutzungsart

^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ *Gebäudevolumen über dem zweiten Vollgeschoss sind dem Wohnen vorbehalten. Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes, wenn*

- a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als drei Monaten vermietet werden und*
- b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 90 Logiernächte überschreitet.*

⁶ Eine Zweckänderung bestehender Wohnräume im 1. und 2. Vollgeschoss ~~sind~~ ist nur zulässig, wenn Absatz 5 eingehalten ist.

⁷ und ⁸ Unverändert.

Übergangsbestimmung

Wer sich auf die Besitzstandsgarantie gemäss Artikel 4 Absatz 5 berufen will, hat sich innert sechs Monaten seit Inkrafttreten der Änderung der Bauordnung vom XX.XX.20XX beim Bauinspektorat zu melden und nachzuweisen, dass die Zweitwohnung im Kalenderjahr vor der öffentlichen Auflage (XX.XX.20XX) der Bauordnungsänderung bereits wiederholt für weniger als drei Monate und insgesamt für mehr als 90 Logiernächte vermietet wurde.

II.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern,

NAMENS DES STADTRATS

Präsident

Ratssekretärin

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsaufgabe: 16. Mai bis 15. Juni 2018
Vorprüfungsbericht:
Öffentliche Auflage:
Publikation im Anzeiger Region Bern am:
Anzahl Einsprachen:
Einspracheverhandlung/en am:
Anzahl erledigte Einsprachen:
Anzahl unerledigte Einsprachen:
Gemeinderatsbeschluss Nr. vom
Stadtratsbeschluss Nr. vom
Beschlossen durch die Stimmberechtigten am:
mit Ja / Nein

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident

Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber:

Dr. Jürg Wichtermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG
